

(2) Bei einer Schwangerschaft ist die Rüdereise in die Deutsche Demokratische Republik spätestens im 5. Monat der Schwangerschaft anzutreten.

(3) Im übrigen finden auf die Familienangehörigen die §§ 5 Absätze 2 bis 4, 22, 23 Abs. 2, 29, 30, 31, 33 und 40 entsprechende Anwendung.

#### § 37

Familienangehörige im Sinne der §§ 34, 35 und 36 sind die Ehefrau und die Kinder des Werkstätigen bis zum schulpflichtigen Alter.

#### § 38

Kulturelle und soziale Betreuung  
des Werkstätigen und seiner Familienangehörigen

Der Betrieb ist für die kulturelle und soziale Betreuung des Werkstätigen und der mit ihm gereisten Familienangehörigen im Einsatzland verantwortlich. Desgleichen hat der Betrieb die in der Deutschen Demokratischen Republik verbliebenen Familienangehörigen zu betreuen.

Versicherungen

#### § 39

Die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung des Werkstätigen und der mitreisenden Familienangehörigen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Erforderliche zusätzliche Bestimmungen erläßt der Minister der Finanzen. Entstehende Mehrkosten trägt die auftraggebende Stelle.

#### § 40

Der Betrieb hat für den Werkstätigen für die Dauer des Montageeinsatzes mit der Deutschen Versicherungsanstalt eine Reisegepäckversicherung abzuschließen. Der Versicherungsschutz wird für Reisegepäck bis zu 3000 DM entsprechend den allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt.

#### § 41

Hemmung der Verjährung

In Verjährungsfristen für Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen wird die Zeit, in der sich der Werkstätige im Montageeinsatz befindet, nicht eingerechnet.

#### § 42

Übergangsbestimmungen

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen zusätzlichen Vereinbarungen bzw. befristeten Arbeitsverträge werden von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

Schlußbestimmungen

#### § 43

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. §

#### § 44

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft!

Berlin, den 21. Mai 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates  
Rau

#### Dritte Durchführungsbestimmung\*

zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

Vom 11. Mai 1959

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBL S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

Der Entschuldung steht nicht entgegen, daß die Schuld durch Grundstückserwerb auf den Schuldner nach dem 8. Mai 1945 übergegangen ist.

#### § 2

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb von einem Ehegatten, der nicht Eigentümer des Betriebes ist, in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebracht, so erfolgt die Entschuldung unter der Voraussetzung, daß der andere Ehegatte (der Eigentümer) der Einbringung seines Betriebes zustimmt.

#### § 3

(1) Wird bei Gesamtschuldnern nur einem Teil der Schuldner Schuldbefreiung gewährt, so haften die übrigen Schuldner nur noch für die um den Betrag der Schuldbefreiung geminderte Schuld; sie haben gegen den Entschuldeten in Ansehung der Forderung keinerlei Ausgleichsansprüche.

(2) Soweit eine Schuldminderung eintritt, kann die Teillöschung der Belastung im Grundbuch erfolgen.

#### § 4

(1) Besteht eine ungeteilte Erbengemeinschaft aus dem, überlebenden Ehegatten und minderjährigen Kindern, so erstreckt sich die Entschuldung auch auf die Anteile der minderjährigen Kinder.

(2) Scheidet der Ehegatte aus der LPG zu einer Zeit aus, in der die Miterben noch minderjährig sind, so lebt die Schuld auch den Kindern gegenüber wieder auf, soweit sie zu dieser Zeit nicht Mitglied der LPG geworden sind.

(3) Die Schuld lebt den Kindern gegenüber auch dann wieder auf, wenn sie volljährig geworden und zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied der LPG sind. § 3 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Ist die Schuld wieder aufgelebt, verbleibt jedoch der zum Nachlaß gehörige Boden durch Vereinbarung mit dem Rat des Kreises oder der LPG in kostenloser Nutzung der LPG, so gilt die Forderung während dieser Zeit als gestundet; während der Zeit der Stundung werden keine Zinsen gefordert.

#### § 5

Die Bestimmungen über die Entschuldung der Landarbeiter finden auch beim Eintritt von Industriearbeitern in die LPG Anwendung.

#### § 6

Scheidet der Entschuldete aus der LPG aus einem gesellschaftlich gerechtfertigten Grunde aus, überläßt er jedoch durch Vereinbarung mit dem Rat des Kreises

♦ 2. DB (GBL I 1956 S. 333)